

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ehre unserer Vergangenheit und die Gewähr für unsere Zukunft sind, nichts mehr? Alle Völker haben ihre Schwierigkeiten, dem heutigen Tempo der Ereignisse zu folgen. Die Probleme sind so gewaltig, daß sie den einzelnen Menschen in den Schatten stellen. Er flüchtet sich oft in eine bloß oberflächliche Kenntnisnahme der Tatsachen und ihrer Bedeutung.

An die Stelle klar gefaßter und überdachter Lehren treten vielfach Bilder und Töne. Es sind Studien im Gange, wie unsere Informationsmittel mit unseren politischen Zielsetzungen auf der Grundlage einer klaren Lehre in Übereinstimmung gebracht werden können. Ich nenne als Beispiele Heer und Haus für die Truppe, die *Rencontres Suisses* und den zivilen Aufklärungsdienst; wir bemühen uns um eine Vertiefung der Aufklärungsarbeit, ohne jeden Druck und Zwang, mit dem einzigen Ziel, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Verwalteten, zwischen Behörden und Volk zu stärken. Die Demokratie ist nur lebens- und entwicklungsfähig, wenn die Befugnisse genau abgegrenzt sind, die den Behörden erlauben, zu regieren und zu verwalten, und dem Volke, einer trügerischen Propaganda standzuhalten.

Und so kehre ich noch einmal zur Landesverteidigung zurück: Warum will man den eidgenössischen Räten eine Kompetenz entreißen, die unweigerlich Problemen gilt, welche entweder der Geheimhaltungspflicht unterworfen oder hochgradig technischer Natur sind?

Warum soll das Volk selber zu Fragen Stellung nehmen, über die es unvermeidlicherweise nie ausreichend informiert werden kann? Unter dem Vorwand der Wahrung der Volksrechte flieht man in Wirklichkeit vor der Verantwortung! Unsere politischen Institutionen brauchen keine zusätzlichen Garantien zum Schutze des Volkes gegen Mißbrauch! Es gibt kaum ein Land, das dem Bürger mehr Möglichkeiten, sich direkt zu äußern, gewährt als das unsrige.

Ich appelliere an die persönlichen Kontakte, an die Beziehungen und Bande der Freundschaft und des Vertrauens, um ein politisches Klima zu bewahren und zu sichern, in dem der gesunde Menschenverstand siegreich bleibt über Gefühlserwägungen, die gewiß ihre menschliche Seite haben, aber die schließlich nur Verwirrung stiften.

Ich komme zum Schluß. Ich habe mich bemüht, Ihnen meine Ueberzeugung darzulegen, daß unser Land heute fähig ist, neue Verantwortlichkeiten auf sich zu nehmen, ohne deshalb seine Existenzgrundlage, seinen Lebensinhalt und sein Ideal preiszugeben. Wir brauchen dazu nur ein Volk, das weiß, was es ist und was es bleiben will.

Gemeinsam wollen wir unsere vaterländische Pflicht tun und damit unsere Zukunft sicherstellen. Ihre Erfül-

lung hängt von unserer Arbeit, von unserem Willen und von unserem Glauben an eine Schweiz, die ihrem Schicksal die Treue bewahrt.» **Tolk**

Schweizerische Armee

Was ist der Wehrwirtschaftsdienst und was trägt er zur Landesverteidigung bei?

Neben der militärischen und geistigen Landesverteidigung kennen wir die **wirtschaftliche Landesverteidigung**. Die Beziehungen zwischen Krieg und Wirtschaft sind mannigfaltig. Je mehr die Kriegstechnik vervollkommen wird und je härter Kriege geführt werden, desto mehr wird die Wirtschaft mit ihren Arbeitskräften, Energiequellen, Produktionsstätten, Rohstoffen und Erzeugnissen beansprucht oder in Mitleidenschaft gezogen.

Die **Kriegswirtschaft** hat die Landesversorgung sicherzustellen und den Arbeitseinsatz zu regeln; sie ist gehalten, in Kriegszeiten den Anforderungen der militärischen Kriegführung gegenüber dem Verbrauch der Bevölkerung den Vorzug zu geben.

Die **Rüstungswirtschaft** mit der Kriegstechnischen Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartements als deren wichtigstem Organ entwickelt und beschafft, zum Teil zusammen mit der Wissenschaft und der Privatwirtschaft, das Kriegsmaterial im weitesten Sinne des Wortes, wie Waffen, Munition, Geräte, armee-eigene Fahrzeuge und Flugzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.

Die Armee selber hat nun aber Interessen auf dem Gebiete der Wirtschaft zu wahren, die mit dem Einsatz der Armee und mit den eigentlichen Kampfhandlungen unmittelbar zusammenhängen. Mit der Wahrung dieser Interessen ist der **Wehrwirtschaftsdienst** betraut, der ein Zweig der ortsgebundenen, territorialdienstlichen Organisation ist. Der Wehrwirtschaftsdienst trägt zur Landesverteidigung bei, indem er durch Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet die militärische Kampfführung der eigenen Truppen erleichtert und die gegnerische Kriegführung behindert.

Die wehrwirtschaftlichen Maßnahmen können im einzelnen nicht abschließend aufgezählt werden, und zwar schon deshalb nicht, weil einige Kriegsvorbereitungen der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben werden dürfen.

Was der Wehrwirtschaftsdienst zur Landesverteidigung beizutragen vermag, ergibt sich indessen in großen Zügen aus der Erwähnung einiger wichtiger Beispiele:

Ressourcenverzeichnisse von kriegs- und lebenswichtigen Gütern sowie von Unterkunftsmöglichkeiten erleichtern der Truppe das Leben aus dem Lande. Ueberdies vermitteln sie nützliche Unterlagen für **Güterverlagerungen**. Den Begehren um **Evakuierung von Gütern**, die ebenfalls in die Zuständigkeit des Wehrwirtschaftsdienstes fällt, muß mit Rücksicht auf Belange der Feldarmee mit größter Zurückhaltung begegnet werden. Stäbe und Truppen können im aktiven Dienst bewegliche und unbewegliche Sachen, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, auf dem Requisitionsweg beanspruchen, sofern ein Notstand nur noch diese Beschaffungsmöglichkeit offen läßt.

Der Wehrwirtschaftsdienst führt im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden die **ordentliche Requisition** durch und wirkt bei **Notrequisitionen** mit. Im Kriege kann der Wehrwirtschaftsdienst den Stäben und Truppen irgendwelche Arbeitskräfte durch **Requisition von Dienstleistungen** zuführen. In kriegs- und lebenswichtigen Betrieben unterstützen die Organe des Wehrwirtschaftsdienstes die Betriebsinhaber bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zur **Aufrechterhaltung der Betriebe**, insbesondere aber sorgen sie dafür, daß einem ins Land eindringenden Gegner keine kriegswichtigen Betriebs-einrichtungen und Warenvorräte in gebrauchsfähigem Zustand in die Hände fallen. Die **Unbrauchbarmachung von Betrieben und Warenvorräten** gehört zu den wirksamen Kampfmitteln der Kriegführung; sie wird auf das unumgänglich Notwendige beschränkt und bedarf deshalb sorgfältiger Vorbereitung. In gleicher Weise, wie einem Gegner flüssige Treibstoffe, Maschinen und Einrichtungen für die Herstellung und Reparatur von Kriegsmaterial, kriegswichtige chemische Stoffe und dergleichen vorenthalten werden sollen, sorgt der Wehrwirtschaftsdienst auch dafür, daß elektrische Energie nicht in feindliches oder vom Feinde besetztes Gebiet geliefert wird, was durch militärisch bedingte **Außerbetriebsetzung von Starkstromleitungen** erfolgt. In Gebieten, in denen infolge von Kampfhandlungen oder früherer feindlicher Besetzung die Kriegswirtschaftsorganisation ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, unterstützt sie der Wehrwirtschaftsdienst, soweit dies ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen möglich ist. Für die Armee ist es wichtig, daß durch die **Unterstützung der Kriegswirtschaftsorganisation** der Bevölkerung das Allernotwendigste für das Leben zugeführt wird und daß kriegs- und lebenswichtige Betriebe aufrechterhalten werden.

Im Armeestab und in den Stäben des Territorialdienstes sind besonders ausgewählte und geschulte **Wehrwirtschaftsoffiziere** eingeteilt, die mit der verantwortungsvollen Aufgabe betraut sind, das weitschichtige Gebiet der Wehrwirtschaft zu bearbeiten.

Wirtschaftliche Landesverteidigung

Rüstungswirtschaft:

Herstellung und Beschaffung von Kriegsmaterial aller Art.

Wehrwirtschaft:

Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, bedingt durch den Einsatz der Armee und durch Kampfhandlungen.

Kriegswirtschaft:

Sicherstellung der Landesversorgung durch die Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Die hauptsächlichsten Aufgabenbereiche und einige typische Aufgaben des Wehrwirtschaftsdienstes

Ressourcen:

Ermittlung der Landesressourcen von Existenzmitteln und Unterkunftsmöglichkeiten für die Truppe.

Militärisch bedingte Güterverlagerungen. Requisition von Gütern für militärische Zwecke.

Maßnahmen, um einem Gegner kriegswichtige Warenvorräte, Gebrauchsgegenstände usw. vorzuenthalten.

Betriebe:

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von kriegs- und lebenswichti-

gen Betrieben sowie bei der Abwehr von Werkspionage und Betriebssabotage. Maßnahmen, um zu verhindern, daß Fabrikationseinrichtungen und Betriebe für Erzeugung und Reparatur von Kriegsmaterial einem Gegner intakt in die Hände fallen.

Energie:

Im Kriege Requisition von Dienstleistungen.

Hilfe an Elektrizitätswerke zur Sicherstellung der Energieversorgung.

Maßnahmen, um einem Gegner Arbeitsleistungen vorzuenthalten, die seine Kriegführung wesentlich begünstigen würden.

Drosselung der Energielieferung in feindliches Gebiet.

Wirkung der Maßnahmen:

Unterstützung der eigenen Kriegführung (positive Wirkung)

Behinderung der gegnerischen Kriegführung (negative Wirkung)

Redaktion - antworten

Als langjähriger Abonnent des «Schweizer Soldat», ebenso als dessen langjähriger Inserent, erlaube ich mir, Sie um nachfolgende Auskunft zu bitten, insofern dies Ihnen möglich ist?

Dies Jahr werden bekanntlich die Jahrgänge 03/04/05 aus der Wehrpflicht entlassen.

Nun wurde behauptet, daß z. B. die Jahrgänge 04 und 05 anlässlich der Schlußinspektion nur zwei Artikel der persönlichen Ausrüstung behalten könnten, alles übrige müsse abgegeben werden.

Dies aus dem Grunde, weil diese beiden letzteren Jahrgänge noch nicht 60 Jahre alt seien. Ich bin der Auffassung, daß dies wie bisher in bezug Abgabe vor sich geht.

Kann so etwas stimmen?

F. Sch. in W.

Der Bundesratsbeschluß betr. Eigentumsanspruch des Wehrmannes an seiner Ausrüstung beim Austritt aus der Wehrpflicht hält sich grundsätzlich an das bisher angewandte Verfahren, das sich in der Praxis bewährt hat. Gewisse Neuerungen sind dagegen durch die Vorverlegung des Entlassungsalters von 60 auf 50 Jahre notwendig geworden. Sie bestehen darin, daß die Anzahl Jahre, während denen der Wehrmann der Armee ausgerüstet zur Verfügung gestanden haben muß, um bei der Entlassung aus der Wehrpflicht entweder die ganze Mannschaftsausrüstung oder nur zwei Gegenstände als Eigentum behalten zu dürfen, der herabgesetzten Anzahl Dienstjahre gestaffelt angepaßt worden ist.

Für die Jahrgänge 04 und 05, die Ende 1963 aus der Wehrpflicht entlassen werden, ergibt sich bei der Entlassung aus der Wehrpflicht folgende Lage:

- die ganze Ausrüstung kann behalten, wer mindestens 33 Jahre ausgerüstet war;
- zwei Gegenstände nach freier Wahl kann behalten, wer mindestens 24 Jahre ausgerüstet war.

Diese Angaben zeigen, daß anlässlich der Neuregelung die Rechte des Wehrmannes voll gewahrt worden sind.

Es wird hin und wieder die Meinung vertreten, der Bund sollte bei der Ueberlassung der Ausrüstung an den Wehrmann noch weiter gehen, da es sich bei dem in Frage stehenden Material ohnehin um mehr oder weniger wertlosen Rückschub handle, für den keine Verwendungsmöglichkeit mehr bestehe. Diese Auffassung entspricht nicht den Tatsachen. Die in den letzten Jahren entwickelten Aufrüstverfahren erlauben es den Zeughäusern, verschiedene gebrauchte Gegenstände der persönlichen Ausrüstung wieder an die Truppe abzugeben. Je nach Zustand und Qualität werden die Kleider nach gründlicher Reinigung entweder den Reservisten zugewiesen oder sie gelangen als Exerzierkleider wieder in Gebrauch. Das Gepäck wird in den meisten Fällen der territorialdienstlichen Notreserve einverleibt. In der Ueberlassung der Ausrüstung in das Eigentum des Wehrmannes liegt somit keine leere Geste. Es handelt sich dabei vielmehr um ein ganz ansehnliches Geschenk des Bundes an den verdienten Soldaten. Hierin liegt auch der Grund dafür, daß nicht jeder aus der Wehrpflicht austretende Wehrmann unbekümmert um die Anzahl seiner Dienstjahre, seine ganze Ausrüstung behalten kann.

DU hast das Wort

Obligatorischer Heimatdienst auch für die junge Schweizerin?

(Siehe Nr. 9/63)

Dieses Thema hat mich schon öfters beschäftigt. «Konjunktur» spricht mir ganz aus dem Herzen. Wenn ich bedenke, daß ich als Landwirt nicht nur nichts von der Hochkonjunktur verspüre, sondern fast erdrückt werde von der Arbeitslast (wer vermöchte denn heute überhaupt teure Hilfskräfte, wenn er nicht gerade Großbauer ist!), so wäre es wohl nicht mehr als recht und billig, daß unsereinem auch ein wenig unter die Arme gegriffen würde und wäre es nur in Form einer vorübergehenden billigen Arbeitskraft zur Entlastung der Bäuerin.

Ich bin ganz Ihrer Meinung, daß auch die junge Frau einen Dienst an ihrer Heimat leistet, beispielsweise in Form eines obligatorischen Haushaltlehresjahres, in einem Spital oder gar bei uns Bauern auf dem Lande. Wie manch Nützliches könnte dabei gelernt werden.

Wm. L., Landwirt

Leserbriefe

Nr. 10

«Sommerhitze und Waffenrock»

Gratuliere zu Ihrem Leitartikel. Hoffentlich nützt's!
Kpl. E. R. in O.

*

Das von Ihnen angeschnittene Problem verdient tatsächlich die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen im EMD. Ich teile Ihre Auffassung in vollem Umfange.
Oberstlt. E. S. in Z.

*

Es ist gut, daß Sie das Problem unserer Uniform wieder einmal zur Sprache bringen.

Gegen das Ausgehen im Hemd wurde bis dahin von den verantwortlichen Stellen immer das Argument ins Feld geführt, daß es noch Wehrmänner mit Uniformen alter Ordonnanz gäbe. Außer in Landwehr und Landsturm ist dies gewiß nicht mehr der Fall. Diese Wehrmänner leisten aber sehr wenig Dienst, so daß es gewiß keine Ungerechtigkeit mehr wäre, das Ablegen des Waffenrockes zu gestatten. Zur Verteidigung des Stoffes wurde ferner erklärt, unsere Uniform müsse eben Kampf- und Ausgangskleidung zugleich sein. Das war ja auch richtig. Aber fällt nun dieser Umstand mit der Schaffung des Kampfanzeuges nicht dahin? Mir scheint dies wäre ein Grund, nun eine anständigere Stoffqualität einzuführen.

Lt. R. S. in L.

*

... wo haben Sie angeblich US-Soldaten ohne Krawatte gesehen? Mir jedenfalls ist nicht bekannt, daß die Leute der US-Army mit offenem Hemdkragen in den Ausgang gehen dürfen. Ihr Artikel wäre besser ungeschrieben geblieben – er offenbart den Zug zur Bequemlichkeit, den Sie bekämpfen, aber nicht fördern sollten.

Hptm. D. O. in R.

(Zu Ihrer Frage: Letztes Jahr persönlich in verschiedenen großen Städten der USA beobachtet.
E. H.)

Woher stammt

«Fanfare»?

Das Wort kommt aus dem Französischen und bedeutet ursprünglich ein kleines, kriegerisches Tonstück lärmenden Charakters, vorzugsweise für Trompeten und Pauken, als Jagdtonstück auch für Hörner. (Im Französischen fanfaron = Prahler.) Bei der deutschen Kavallerie bedeutete «Fanfare» oder «Fanfaro» das Trompetensignal, das kurz nach dem Signal «Galopp» gegeben wurde und erhöhte Gangart befahl. Auf das darauffolgende Kommando «Marsch, Marsch!» erfolgte dann in gestrecktem Galopp (Carrière) der Einbruch in den Feind.

Die Fanfarentrompete war das Signalinstrument der alten preußischen Kavallerie. 1817 wurde ein kürzeres Instrument eingeführt, 1895 die Länge der Trompete einheitlich auf 42 cm festgelegt. Jedoch führten einige Regimenter (Garde du Corps, Garde-Kürassiere, Leib-Garde-Husaren, Sächsische Garde-Reiter) vor dem 1. Weltkrieg bei besonderen Anlässen und Paraden besondere Fanfarentrompeten mit Fahnen und Behängen.

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz Verlag, Hamburg)

Erstklassige Passphotos

Pleyer-**PHOTO**

Zürich Bahnhofstrasse 104